

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jeannine Rösler und Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE**

**Verbeamtung von Lehrkräften - Beschränkung der Anerkennung von sogenannten Vordienstzeiten**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen geplante Reduzierung der anzuerkennenden Vordienstzeiten nach den §§ 10 und 11 Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz (BeamtVÜG M-V) auf maximal 5 Jahre betrifft allein das Versorgungsrecht und damit die Höhe des künftigen Ruhegehalts von Beamtinnen und Beamten.

Diese Regelung soll nicht nur für Lehrkräfte gelten, sondern für alle Neuverbeamtungsfälle. Ausgenommen bleiben hiervon lediglich wissenschaftliche Qualifikationszeiten von Professoren und weiterem Hochschulpersonal.

Bei der Berechnung der Aktivenbezüge (Besoldung) sollen Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hingegen nach wie vor in vollem Umfang gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V) berücksichtigt werden. Die Landesregierung hat nicht die Absicht, dies zu ändern.

Die in der Vorbemerkung geäußerte Besorgnis niedrigerer Einkommen bei neu zu verbeamtenden Lehrkräften ist daher unbegründet.

Nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können bei der Bemessung des Grundgehältes von Beamtinnen und Beamten Zeiten, die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht wurden, mit insgesamt bis zu fünf Jahren berücksichtigt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Sogenannte Vordienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber werden hingegen voll berücksichtigt.

Die Landesregierung plant aktuell nach Kenntnis der Fragestellerinnen für alle künftig neu verbeamteten Lehrkräfte Vordienstzeiten auf höchstens fünf Jahre anzuerkennen. Ein entsprechender Brief wurde Ende 2013 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Schulen versandt.

Eine derart einschränkende Berücksichtigung von Dienstzeiten etwa im Angestelltenverhältnis beim Land hat maßgebliche Auswirkungen auf die Berechnung des Erfahrungsdienstalters der neuen verbeamteten Lehrkräfte. Ist demnach eine Lehrkraft zum Beispiel seit zehn Jahren im Schuldienst des Landes angestellt und wird dann verbeamtet, bleibt die Hälfte der geleisteten Dienstzeit unberücksichtigt und die Lehrkraft erhält ein entsprechend niedrigeres Einkommen. Dies wirkt sich auch negativ auf die Höhe der späteren Versorgungsansprüche aus.

1. Wie stellen sich nach Kenntnis der Landesregierung die bestehenden und ggf. geplanten Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Vordienstzeiten bei Verbeamtungen im Ländervergleich dar?

Die landesrechtliche Regelung einer Vollenrechnung der Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Berechnung der Besoldung entspricht den Regelungen anderer Bundesländer.

Die Beschränkung von Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11 BeamtVÜG M-V bzw. entsprechenden Regelungen anderer Dienstherrn bei der Berechnung des Ruhegehältes haben bereits vorgenommen:

- Thüringen - Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst sind gemäß § 10 bis zu 5 Jahren als ruhegehältefähig anzuerkennen. Sonstige Zeiten nach § 11 können bis zu 5 Jahren anerkannt werden.
- Baden-Württemberg - Vordienst- und Ausbildungszeiten sind bis zu einer Gesamtzeit von höchstens 5 Jahren ruhegehältefähig.
- Brandenburg - Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Sonstige Zeiten nach § 11 können bis zu 5 Jahren anerkannt werden.

In allen drei Ländern gelten für Professoren und weiteres Hochschulpersonal (weiterhin) Sondervorschriften.

Mit Blick auf die steigenden Versorgungslasten und die entsprechende Diskussion in der Öffentlichkeit über die notwendige Begrenzung der Versorgungsaufwendungen wird davon ausgegangen, dass sich weitere Länder zu Einschnitten bei der Anerkennung von Vordienstzeiten im Versorgungsrecht entschließen werden.

2. Aus welchen Gründen plant die Landesregierung gegebenenfalls die einschränkende Berücksichtigung der Vordienstzeiten bei Lehrkräften, die bereits im Schuldienst des Landes angestellt sind?

Wie bereits in der Stellungnahme zur Vorbemerkung ausgeführt, sind Einschränkungen bei der Berücksichtigung der für die Besoldung maßgeblichen vorhergehenden Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst nicht vorgesehen.

Die Einschnitte bei der ruhegehaltssteigernden Anerkennung von Vordienstzeiten dienen sowohl der sachgerechten Begrenzung von Versorgungsaufwendungen in Spätverbeamtungsfällen als auch der Vermeidung zu hoher Versorgungsleistungen in Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die wesentlich auf Vordienstzeiten beruhen.

Diese Einschnitte gründen sich zunächst darauf, dass die Beamtinnen und Beamten für die nicht als ruhegehaltfähig anzuerkennenden Beschäftigungszeiten Anwartschaften oder Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem vergleichbaren Alterssicherungssystem erworben haben.

Darüber hinaus sichern die ab Verbeamtung einsetzenden laufenden Zuführungen an den Versorgungsfonds (20 Prozent der Bezüge) die Versorgungsaufwendungen (nur) für die aktive Dienstzeit im Beamtenverhältnis ab. Vordienstzeiten sind dabei nicht berücksichtigt.

Damit der Versorgungsfonds aufgrund der großen Anzahl von Spätverbeamtungen ab August 2014 nicht notleidend wird, ist eine Sonderzuführung zum Versorgungsfonds erforderlich. Bei einer Höchstaltersgrenze bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres für Verbeamtungen und einer Begrenzung der versorgungsrechtlichen Anerkennung von Vordienstzeiten auf 5 Jahre zuzüglich 855 Tage für Hochschulausbildungszeiten müssen dem Versorgungsfonds 29,9 Millionen Euro zugeführt werden. Nach der geltenden Rechtslage (Verbeamtung bis zum 45. Lebensjahr, maximale Anerkennung der Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11) wären dem Versorgungsfonds 165,1 Millionen Euro zuzuführen.

3. Inwiefern ist es aus Gerechtigkeitsgründen nicht vielmehr geboten, alle Vordienstzeiten der künftig neu verbeamteten Lehrkräften anzuerkennen, soweit sie bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und hier insbesondere beim Land Mecklenburg-Vorpommern geleistet wurden und die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung geführt hat (Antwort bitte begründen)?

Wie bereits in der Stellungnahme zur Vorbemerkung ausgeführt, sind Einschränkungen bei der Berücksichtigung der für die Besoldung maßgeblichen vorhergehenden Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst nicht vorgesehen.

Für den Bereich der Versorgung muss bei der Anrechnung von Vordienstzeiten stets auch berücksichtigt werden, dass für die Vordienstzeiten eine Rentenanwartschaft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erworben wurde. Hierzu hat auch das Land als Arbeitgeber seinen Anteil an den Rentenversicherungsbeiträgen geleistet.

Es kommt bei einer Anrechnung von Vordienstzeiten daher zwangsläufig zu einer Doppelversorgung für die Zeiträume, für die der Arbeitnehmer einerseits eine Rentenanwartschaft erworben hat und andererseits durch die Anrechnung von Vordienstzeiten beamtenversorgungsrechtlich so gestellt wird, als wäre er für diese Zeiträume bereits verbeamtet gewesen.

Vor diesem Hintergrund begründet sich die geplante Reduzierung der anzuerkennenden Vordienstzeiten in der Beamtenversorgung wie folgt:

- a) Aufgrund der Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung ist das Land gehalten, unangemessen hohe Versorgungslasten in der Zukunft schon jetzt durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.
- b) Das Verhältnis zwischen der Dienstzeit und dem lebenslangen Versorgungsanspruch (einschließlich Hinterbliebenenversorgung und Beihilfeansprüchen) soll angemessener gestaltet werden. Dabei soll die Versorgungswirksamkeit von echten Beamtendienstzeiten gegenüber Vordienstzeiten besser gewichtet werden.
- c) Das Problem der Doppelversorgung durch Zeiten, die sowohl renten- als auch versorgungssteigernd wirken, soll eingegrenzt werden. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter vom Angestelltenverhältnis in ein Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn, kann der Dienstherr nicht in allen Fällen die für Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst geleisteten Arbeitgeberanteile an die Rentenversicherung durch Anrechnung von Rente auf die Versorgung kompensieren.
- d) Besserstellungen von Beamtinnen und Beamten mit Erwerbsmischbiografie gegenüber „Nur“-Beamtinnen und -Beamten sollen vermieden werden. Während „Nur“-Beamtinnen und -Beamte ausschließlich Beamtenversorgung erhalten, kann - bei gleicher ruhegehaltfähiger Dienstzeit einschließlich Vordienstzeiten - die Gesamtversorgung bei Beamtinnen und Beamten mit Erwerbsmischbiografie aus Versorgung und Rente höher ausfallen, wenn diese Gesamtversorgung den Höchstversorgungssatz in der Beamtenversorgung von 71,75 Prozent nicht erreicht bzw. überschreitet und daher eine Anrechnung der Rente auf die Versorgung nicht möglich ist.
- e) Durch die Reduzierung anzuerkennender Vordienstzeiten werden falsche Anreize vermieden, eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand anzustreben. Lange Vordienstzeiten würden hier zu hohen Versorgungsansprüchen führen, denen aber nur eine vergleichsweise kurze Dienstzeit im Beamtenverhältnis gegenüberstünde.

4. Inwiefern wird eine neu verbeamtete Lehrkraft, die zuvor zehn Jahre im Schuldienst des Landes angestellt war, bei einer Einschränkung auf höchstens fünf Jahre im Vergleich zu einer vollständigen Anerkennung von Vordienstzeiten Einschnitte bei der Besoldung und Versorgung hinnehmen müssen?
  - a) Wie stellen sich die Auswirkungen bei der Besoldung für das Amt der Besoldungsgruppe A 13 exemplarisch dar (Lehrkraft ist 39 Jahre alt, seit 10 Jahren im Schuldienst des Landes, verheiratet, zwei Kinder)?
  - b) Wie stellen sich die Auswirkung auf die Versorgung am gleichen Beispiel dar?

#### **Zu a)**

Wie bereits in der Stellungnahme zur Vorbemerkung ausgeführt, sind Einschränkungen bei der Berücksichtigung der für die Besoldung maßgeblichen vorhergehenden Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst nicht vorgesehen.

#### **Zu b)**

##### aa) Bei Erreichen der Regelaltersrente

Die reduzierte versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Schuldienst im Umfang von nur 5 Jahren bewirkt gegenüber der vollen Berücksichtigung im Umfang von 10 Jahren beim Ruhestandseintritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze keine geringere Versorgung.

Die Versorgung beträgt in beiden Fällen 2.801,00 Euro (Brutto). Wird ein Rentenbezug von 580,00 Euro (Brutto) angenommen, beläuft sich die Gesamtversorgung auf jeweils 3.381,00 Euro (Brutto). Dies beruht auf Folgendem:

Weil neben der Versorgung auch ein Anspruch auf Rente besteht, ist diese nach § 55 BeamtVÜG M-V auf die Versorgung in der Weise anzurechnen, dass die Rente unangetastet bleibt und die Versorgung ruht, also entsprechend gekürzt wird. Die Anrechnungsvorschrift bewirkt, dass nach der Kürzung der Versorgung die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente den Höchstversorgungssatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (= Höchstgrenze) nicht übersteigt. Trotz unterschiedlicher verdienter Versorgungen verbleiben aufgrund der Anrechnungsweise der Rente auf die Versorgung gleichhohe Restversorgungen. Trotz verringerter Anerkennung von Vordienstzeiten im Umfang von nur 5 Jahren sind somit im Beispielfall keine Einschnitte bei der Versorgung hinzunehmen.

bb) Bei Dienstunfähigkeit

Anders verhält es sich jedoch in den Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (die nicht auf einem Dienstunfall beruht). In diesen Fällen führt die Anerkennung von Vordienstzeiten im verringerten Umfang zu einer geringeren Versorgung. Nach geltendem Recht wäre bei einer Dienstunfähigkeit mit 58 Jahren eine monatliche Brutto-Versorgung von 2.431,65 Euro zu gewähren. Nach der geplanten Neureglung wäre eine um 359,18 Euro niedrigere Versorgung zu bewilligen.

Weil die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente die (um den Versorgungsabschlag entsprechend abgesenkte) Höchstgrenze nicht übersteigt, kann die Rente sowohl bei der vollen als auch bei der reduzierten Berücksichtigung der Vordienstzeiten nicht auf die Versorgung angerechnet werden, was zum Problem der Doppelversorgung führt [siehe Antwort zu Frage 3 Buchstabe c)].

Ist in diesen Fällen der vorzeitigen Dienstunfähigkeit die Anrechnung von Rente auf die Versorgung (mit Einsetzen der Rentenzahlungen) nicht möglich, kann der Dienstherr also die für die Angestelltenzeiten geleisteten Arbeitgeberanteile an die Rentenversicherung nicht durch Kürzung der Versorgung kompensieren. Zudem erhält der Versorgungsempfänger bzw. die Versorgungsempfängerin aus beiden Alterssicherungssystemen für identische Zeiten jeweils ungekürzte Altersversorgungsleistungen. Diese Problematik lässt sich durch die Reduzierung der Vordienstzeiten zumindest eingrenzen (siehe nachfolgende Berechnung).

Für die nun folgende Berechnung werden an persönlichen Daten angenommen: Regional-schulrätin, geboren am 01.09.1974, Vollendung des 60. Lebensjahres somit am 01.09.2034, Ruhestandsversetzung zum 01.09.2032. Die angegebenen Beträge für Versorgung und Rente sind Brutto-Beträge. Die Rente wurde überschlägig geschätzt. Eine exakte Berechnung ist hier nicht möglich, weil dazu unter anderem eine vollständige Übersicht zu allen rentenrechtlich relevanten Zeiten notwendig wäre.

ruhegehaltfähige Ausbildungs-, Vordienst- und Beamtendienzeit in Jahren, Rechtsgrundlagen jeweils BeamtVÜG M-V			geltendes Recht	geplante Neuregelung
			DU 58 10 Jahre Vordienstzeit EFS 12	DU mit 58 5 Jahre Vordienstzeit EFS 12
Hochschulausbildungszeiten	§ 12 Abs. 1 Satz 1		2,34	2,34
Vorbereitungsdienst	§ 12 Abs. 1 Satz 1		2,00	2,00
Vordienstzeiten	§ 10		10,00	5,00
Beamtenzeiten	§ 6		18,10	18,10
Zurechnungszeit 66,6 %	§ 13 Abs. 1 Satz 1		1,38	1,38
rgf. Dienstzeit			33,82	28,82
<b>Ruhegehaltsatz</b> (Dienstzeit in Jahren x Faktor) begrenzt auf maximal	§ 14 Abs. 1	1,79375	60,66%	51,70%
rgf. Dienstbezüge	§ 5		4.494,01 €	4.494,01 €
erdientes Ruhegehalt	§ 14 Abs. 1		2.726,07 €	2.323,40 €
Versorgungsabschlag	§ 14 Abs. 3	10,80%	294,42 €	250,93 €
verbleibendes Ruhegehalt			2.431,65 €	2.072,47 €
<b>Anrechnung Rente auf das Ruhegehalt</b>	<b>§ 55</b>			
Höchstgrenze	§ 55 Abs. 2		3.381,00 €	3.381,00 €
sinngemäße Anwendung § 14 Abs. 3 abgesenkte Höchstgrenze	§ 55 Abs. 2 Satz 2	10,80%	365,15 €	365,15 €
Rente <sup>1</sup>	§ 55 Abs. 1		580,00 €	580,00 €
verbleibendes Ruhegehalt	§ 55 Abs. 1 Satz 1		2.431,65 €	2.072,47 €
Summe Rente + Versorgung	§ 55 Abs. 1		3.011,65 €	2.652,47 €
Ruhensbetrag	§ 55 Abs. 1		0,00 €	0,00 €
<b>(Rest-) Versorgung</b>			<b>2.431,65 €</b>	<b>2.072,47 €</b>
Rente:			580,00 €	580,00 €
Altersversorgung gesamt <sup>2</sup>			3.011,65 €	2.652,47 €

Fußnoten in der Tabelle:

- 1: geschätzte Altersrente zzgl. VBL-Leistungen
- 2: jeweils Bruttobeträge
- 3: EFS = besoldungsrechtliche Erfahrungsstufe

Bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit besteht im Übrigen nach § 14a BeamtVÜG M-V Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes. Damit wird die Versorgungslücke überbrückt, die bis zum Erstbezug von Rente entsteht. Die vorbeschriebene Doppelversorgungsproblematik bezieht sich daher auf den Zeitraum, wenn neben der Versorgung auch Rente bezogen wird.